

# **SATZUNG**

## **der Stadt Dieburg über die Straßenreinigung**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851, 854), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dieburg in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in der Anlage aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Als „durch öffentliche Straßen erschlossen“ gelten auch solche Grundstücke, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit den Straßen durch die den Erschließungsanlagen zuzurechnenden Zwischenflächen unterbrochen ist (z. B. Grünflächen, Böschungen, Gräben, Wasserflächen, Stützmauern, Parkstreifen usw.).

#### **§ 2**

#### **~~Reinigung durch die Stadt~~**

**-aufgehoben durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am  
08. November 2018 mit Ablauf zum 31.12.2018-**

#### **§ 3**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind

innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz)  
alle öffentlichen Straßen,

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf

- a) die Fahrbahnen, einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern u. ä.

(3) Gehwege, im Sinne dieser Satzung, sind für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmte und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.

(4) Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(5) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr, sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch die in der Anlage aufgeführten öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) erschlossen sind, sind an die städtische Straßenreinigung angeschlossen (Anschlusszwang). Die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke sind verpflichtet, sich der städtischen Straßenreinigung (§ 2) zu bedienen (Benutzerzwang).

(2) Die Stadt ist berechtigt aber nicht verpflichtet, weitere Straßen an die städtische Straßenreinigung anzuschließen.

(3) Der Magistrat kann auf Antrag Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich freistellen, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Falle sind die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke (§ 1) im Rahmen der weiteren Bestimmungen der Satzung reinigungspflichtig.

#### **§ 5**

#### **Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümerinnen/Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen /Wohnungseigentümer, Nießbraucherinnen / Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen -

abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung -nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht vor den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

## **§ 6**

### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 8-11) und
- b) den Winterdienst (§§ 12-13).

## **§ 7**

### **Verschmutzung durch Abwässer**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## **II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

### **§ 8**

#### **Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, oder einem in seiner Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten / Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke, umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarinnen / Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

### **§ 9**

#### **Reinigungsfläche**

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 1 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

### **§ 10**

#### **Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem Feiertag und zwar

- a) in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr,

b) in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr

zu reinigen.

## **§ 11**

### **Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

## **III. WINTERDIENST**

### **§ 12**

#### **Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 8-11) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 3) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 3 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

### **§ 13**

#### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 5) die Gehwege (§ 3 Abs. 3), die Überwege (§ 3 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 12 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 12 Abs. 1 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 2 - 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 12 zu räumende Fläche abgestumpft werden. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode vom jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 12 Abs. 5 zu beseitigen.

#### **IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

## **§ 14 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung der / dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 i. V. mit den §§ 8 und 9 die Straße nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß reinigt;
2. entgegen § 7 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet;
3. entgegen § 11 die Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung nicht jederzeit von Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen sowie von Schnee und Eis frei hält;
4. entgegen § 12 bei Schneefall die Gehwege und Überwege nicht oder nicht ordnungsgemäß von Schnee räumt;
5. entgegen § 12 Abs. 6 nicht einen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt;
6. entgegen § 12 Abs. 7 den festgetretenen oder auftauenden Schnee nicht abstumpft oder beseitigt;
7. entgegen § 12 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält;
8. entgegen § 13 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und Überwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können;
9. entgegen § 13 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe abstumpft;
10. entgegen § 8 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 1000 Euro geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat.

- (3) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten der / des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die bisherige Satzung über die Straßenreinigung außer Kraft.

## **ANLAGE**

### **~~zur Satzung der Stadt Dieburg über die Straßenreinigung~~**

**~~-aufgehoben durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am  
08. November 2018 mit Ablauf zum 31.12.2018-~~**

~~Folgende Straßen der Stadt Dieburg werden gemäß § 2 dieser Satzung durch die Stadt gereinigt:~~

- ~~-Dammweg,~~
- ~~-Lagerstraße,~~
- ~~-Dieselstraße,~~
- ~~-Nordring,~~
- ~~-Benzstraße,~~
- ~~-Robert-Bosch-Straße,~~
- ~~-Güterstraße,~~
- ~~-Industriestraße,~~
- ~~-Gewerbestraße,~~
- ~~-Fabrikstraße~~
- ~~-Werkstraße,~~
- ~~-Liebigstraße,~~

~~-August-Horch-Straße.~~

~~-Am-Bauhof~~

~~-Felix-Wankel-Straße~~